

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Kurt Gfeller
Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Martin Kaiser
Hegibachstrasse 47 / Postfach
8032 Zürich

Zürich, 22. August 2016 / jpg

i:\gav-sozialpolitik\vernehmlassungen\vern16\16-08-22 bvg mindestzinssatz 2017.doc

Konsultation zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für 2017

Sehr geehrte Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Überprüfung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes bzw. die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für 2017. Wir benützen gerne die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen. Der SBV führt eine Pensionskasse für das eigene Personal, führt eine Pensionskasse für die Mitarbeitenden in seinen Mitgliedfirmen und ist als Vertragspartner an der Stiftung FAR beteiligt, welche den flexiblen Altersrücktritt von Mitarbeitenden in Firmen ermöglicht, die dem GAV FAR unterstellt sind. Unsere Stellungnahme berücksichtigt die Erfahrungen und Beobachtungen in diesen Personalvorsorge - Institutionen.

1. Allgemeines

Wir begrüssen die mit Art. 15 BVG geregelte mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Überprüfung der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes und begrüssen es, dass der Bundesrat aufgrund des aktuellen schwierigen Umfeldes wie in den Vorjahren erneut zur Stellungnahme aufruft.

Wir bekräftigen unsere Haltung der Vorjahre, wonach den BVG-Pensionskassen der notwendige Spielraum für individuelle Entscheide und Massnahmen zu lassen ist.

2. Stellungnahme

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen haben seit den Jahren 2008 / 2009 ausserordentlich volatile, seit Beginn 2013 aber mindestens teilweise auch erfreuliche Anlagemarktsituationen erlebt. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung hat sich das Umfeld in den letzten Monaten wieder stark verdüstert. Auch wenn die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen die in den Vorjahren entstandenen Unterdeckungen beseitigen konnten, sind die Schwankungsreserven

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

und die Risikofähigkeit aber vielerorts noch ungenügend. Kassen mit Unterdeckung müssen möglichst rasch und mit allen Mitteln saniert werden.

Zudem werden in nächster Zeit viele Kassen gezwungen sein, den Umwandlungssatz weiter zu reduzieren.

Mit den von der BVG-Kommission erarbeiteten Formeln stehen brauchbare Ansätze für die Bestimmung des Mindestzinssatzes zur Verfügung. Mit Sicht auf das Ergebnis gemäss der von der Mehrheit der BVG-Kommission befürworteten Formel und den unverändert schwierigen aktuellen Rahmenbedingungen und der schwer einschätzbaren Zukunftsaussichten erscheint uns eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes auf 0.75% unumgänglich.

Entsprechend dem unter Absatz 1 vorstehend bereits festgehaltenen Grundsatz steht es Kassen mit komfortabler finanzieller Situation und freiem Stiftungskapital jederzeit frei, über die Mindestverzinsung hinauszugehen und die Destinatäre direkt am aktuellen Anlageerfolg zu beteiligen. Dies kann ohne Zwangsvorschriften des Bundes effizient und individuell erfolgen.

3. Fazit

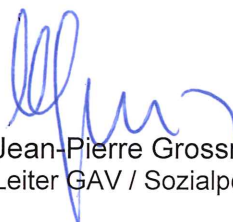
Wir befürworten die Festlegung des BVG - Mindestzinssatzes für 2017 auf 0.75%.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser, Vizedirektor
Leiter Unternehmung + Dienstleistungen



Jean-Pierre Grossmann
Leiter GAV / Sozialpolitik